



GEMEINDEVERBAND FÜR ABGABENEINHEBUNG
UND UMWELTSCHUTZ IM BEZIRK KREMS

Abs.: Gemeindeverband Krems, 3550 Langenlois

Comm-Unity EDV GmbH
Prof. Rudolf-Zilli-Straße 4
8502 Lannach

Grundsteuerbescheid

Abgabepflichtiger: 4005000001
GZ: 4005/1000000000000
Aktenzahl FA: 72/182-2-0738/0
Datum: 16.03.2018
Seite: 1

Kontaktdaten

SB/Abt: Abgabeneinhebung
Tel: 02734/32 333-0
Mail: info@gvkrems.at

Spruch

Gültig ab: 01.01.2018

Gemäß §§ 27 und 28 des Grundsteuergesetzes 1955 (GrStG), BGBl 149/1955 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung wird die zu entrichtende Grundsteuer für den im Gemeindegebiet gelegenen Grundbesitz wie folgt festgesetzt und gilt bis zur Erlassung eines neuen Grundsteuerbescheides.

Objekt: Marktgemeinde Aggsbach | L&F 31301 (LFGR 31301)

Bescheidadressat
Comm-Unity EDV GmbH / Prof. Rudolf-Zilli-Straße 4 / 8502 Lannach

Steuerart: Grundsteuer B

Aktenzahl Finanzamt: 72/182-2-0738/0

Steuerart	Messbetrag	Hebesatz %	Befreiung %	Pro Jahr (EUR)
Grundsteuer B	100,00	500		500,00
Befreiung			79	-395,00
Summe				105,00

Gemäß § 29 GrStG wird die Grundsteuer am 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11. zu je einem Viertel fällig. Abweichend davon wird die Grundsteuer am 15.05. mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,00 Euro nicht übersteigt.

Die Steuerfestsetzung gilt auch für die folgenden Jahre soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen (Messbetrag, Hebesatzänderung) ein neuer Grundsteuerbescheid zu erlassen ist.

Die Differenzen aus diesem Bescheid werden in der nächsten Lastschriftanzeige berücksichtigt.

Historische Auflistung der Grundsteuerbeträge

Steuerart	Gültig von	Gültig bis	Messbetrag	Pro Jahr (EUR)
Grundsteuer B	01.01.2016		100,00	500,00
Befreiung	01.01.2016			395,00

Begründung

Dieser Bescheid stützt sich auf die angegebenen Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955 (GrStG), BGBl 149/1955 in der geltenden Fassung auf den ordnungsgemäß kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie den zuletzt ergangenen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des zuständigen Finanzamts.

Grundsteuerbescheid

Abgabepflichtiger: 4005000001
GZ: 4005/1000000000000
Aktenzahl FA: 72/182-2-0738/0
Datum: 16.03.2018
Seite: 2

Eine allfällige Grundsteuerbefreiung bezieht sich auf den erlassenen Grundsteuerbefreiungsbescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder mit Telefax beim Gemeindeverband Krems, Kampthalstraße 85, 3550 Langenlois, die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht selbst oder gegen die Bemessungsgrundlage (Steermessbetrag, Zerlegungsanteil) richten, können nicht mit der vor bezeichneten Berufung geltend gemacht werden, sie sind bei dem Finanzamt einzubringen, das den Steermessbescheid erlassen hat.

Zustellhinweis

Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Behörde keinen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten bekannt gegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung als an alle vollzogen (§ 101 Abs 1 Bundesabgabenordnung - BAO).

Der Verbandsobmann